

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan "OBERDORF I" in
Loßburg-Lombach

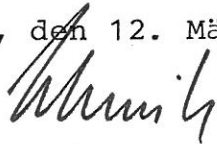
Für die Parz.Nrn. 189/1, 191 und 192/1 sind Anfang des Jahres 1978 3 Bauvoranfragen von Lombacher Bürgern wegen Erstellung von Wohnhäusern eingegangen.

Die Parz.Nrn. 189/1, 191 und ein Teil von Parz.Nr. 192/1 sind im Flächennutzungsplan für die Ortschaft Lombach, der am 29. Dezember 1972 genehmigt wurde, als Mischgebiet ausgewiesen. Zur Verwirklichung der beantragten Bauvorhaben hat der Gemeinderat am 26. September 1978 beschlossen, aus dem Flächennutzungsplan heraus einen Bebauungsplan für den Bereich "Oberdorf I" aufzustellen.

Es ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) vorgesehen. Das Baugebiet umfaßt lediglich 4 Bauplätze mit zusammen ca. 55 a Fläche. Die Plätze liegen direkt an der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 406 von Glatten Richtung Loßburg.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über jeweils für 2 Bauplätze gemeinsame Zufahrten zur L 406, die von den Bauherren auf eigene Kosten herzustellen sind. Der Anschluß an die Wasserversorgung und an die öffentliche Entwässerung ist an die Ver- bzw. Entsorgungsleitungen der Gemeinde, die entlang bzw. in der L 406 verlaufen, gesichert. Allerdings ist noch ein kleiner Umbau an beiden Einrichtungen auf Kosten der Gemeinde Loßburg notwendig. Der Ortsteil Lombach wird später an die Sammelkläranlage des Abwasserzweckverbandes "Oberes Glattal" in Glatten angeschlossen. Für den Fall, daß die Gebäude im Baugebiet "Oberdorf I" vor Inbetriebnahme dieser Sammelkläranlage bezogen werden, müssen auf diesen Grundstücken übergangsweise Hauskläranlagen erstellt werden.

Loßburg, den 12. März 1979



-Bürgermeister-



S A T Z U N G

über den Bebauungsplan für das Gebiet "Oberdorf I" in Lombach

Auf Grund der §§ 1,2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl.I S. 2256), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20.06.1972 (Ges.Bl.S.351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S.1) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 03. Juli 1979 den Bebauungsplan für das Gebiet

"Oberdorf I" in
Lombach

als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Nr. 1).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Lageplan zum Bebauungsplan mit Übersichtsplan und den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan vom 12.3.1979.
2. Begründung zum Bebauungsplan vom 12.3.1979.

§ 3

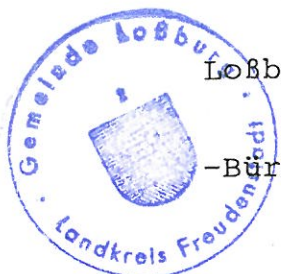
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Lobburg, den 03. Juli 1979

[Handwritten Signature]
-Bürgermeister-